

## 5.4. Die sozialistischen Grundrechte der Bürger der DDR und das demokratische Völkerrecht

Die Verfassung bestimmt in Art. 8, daß die „allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts ... für die Staatsmacht und jeden Bürger verbindlich sind". Damit ergibt sich die Frage nach dem Verhältnis der verfassungsmäßigen Grundrechte und -pflichten der Bürger der DDR zu den die Menschenrechte betreffenden Normen des Völkerrechts. Es kann festgestellt werden, daß die Grundrechtswirklichkeit in der DDR dem geltenden Völkerrecht voll entspricht und weit über dessen demokratische Gebote hinausführt. Das ist um" so bedeutsamer, als die vom demokratischen Völkerrecht für verbindlich erklärten Menschenrechte in der weltweiten Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus eine große Rolle spielen und ein wichtiges Kampfmittel für die Kräfte des Fortschritts und der Demokratie sind.

Am 10.12.1948 wurde in Paris durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" angenommen. Deren Präambel besagt, daß sie von den Vereinten Nationen verkündet wurde „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowie der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten".<sup>78</sup>

Ohne Zweifel dienen Ziel und Inhalt der Menschenrechtsdeklaration dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker. Von der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Mitgliedern und der Völkerrechtswissenschaft wird sie jedoch nicht als verbindliche Völkerrechtsregel betrachtet, sondern als anzustrebendes Ideal, als eine Deklaration mit hoher politisch-moralischer Kraft.<sup>79</sup>

Viele Ideale dieser Menschenrechtsdeklaration sind Ziele des Sozialismus und überhaupt erst unter seinen gesellschaftlichen Bedingungen für alle Menschen zu realisieren. Es ist daher verständlich, daß die DDR diesen Menschenrechtsappell an alle Völker und Nationen als ein Dokument mit hoher politisch-moralischer Verbindlichkeit achtet und verwirklicht.

Umfassende Völkerrechtsregeln zur Stellung des Menschen in Gesellschaft und Staat haben die Vereinten Nationen am 16.12.1966 mit ihrer Resolution A/2200 über die „Internationale Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte" und die „Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte"

<sup>78</sup> Völkerrecht — Dokumente -, Teil I, Berlin 1973, S. 283.

<sup>79</sup> Vgl. u. a. Graefrath, „Die Erklärung besitzt keine rechtsverbindliche Kraft; sie hat nicht den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages" (Völkerrecht - Lehrbuch -, Teil I, Berlin 1973, S. 332).